

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 25. Juli 2016

Nr. 26

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 vom 6. Juli 2016	1814
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.2016	1899
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	1943

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2016/26
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Public Policy
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 28. Juli 2015
vom
6. Juli 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015“ (AB Uni 2015/21, S. 1626ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Public Policy umfasst einen Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“ (36 LP), einen Pflichtbereich „Nebenfach Politikwissenschaft“ (18 LP), einen Pflichtbereich „Nebenfach Rechtswissenschaften“ (12 LP), den Wahlpflichtbereich „Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ (30 LP) und das Masterarbeitsmodul (24 LP).

(2) Der Pflichtbereich „*Kernbereich Volkswirtschaftslehre*“ umfasst 6 Pflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen in erster Linie die volkswirtschaftlichen und methodischen Grundlagen auf Masterniveau erweitert und vertieft werden sowie insbesondere auch das forschende wissenschaftliche Bearbeiten damit

zusammenhängender, komplexer, anspruchsvoller volkswirtschaftswissenschaftlicher Aufgabenstellungen beziehungsweise Projekte vorgesehen ist.

(3) ¹Der Pflichtbereich „*Nebenfach Politikwissenschaft*“ umfasst 1 Modul mit 18 LP und gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. ²Er umfasst entweder grundlegende Kenntnisse des Faches Politikwissenschaft oder vertieft vorhandene Kenntnisse auf Masterniveau. ³Die näheren Regelungen dazu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module PP-Pol 2 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)“ und PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ im Anhang.

(4) ¹Der Pflichtbereich „*Nebenfach Rechtswissenschaften*“ umfasst 1 Modul mit 12 LP und gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. ²Er umfasst entweder die für den Studiengang Public Policy relevanten grundlegenden Kenntnisse des öffentlichen Rechts oder vertieft vorhandene Kenntnisse auf Masterniveau. ³Die näheren Regelungen dazu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module PP-Jur 2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ und PP-Jur 1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ im Anhang.

(5) Der Wahlpflichtbereich „*Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre*“ umfasst 5 Wahlpflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe der Modulbeschreibungen im Anhang, in denen spezielle volkswirtschaftliche Kenntnisse u.a. aus dem Bereich der Wirtschaftspolitik und den Finanzwissenschaften vertieft werden können sowie ausgewählte betriebswirtschaftliche Module absolviert werden können, um so in Verbindung mit den im Kernbereich Volkswirtschaftslehre sowie in den beiden Nebenfächern vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ein spezifisches eigenes Profil zu schaffen.

(6) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 24 LP nach Maßgabe der §§ 10, 11 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.

(7) ¹Eine Mehrerbringung von Modulen gemäß der Modulbeschreibungen im Anhang ist nicht möglich; im Hinblick auf die Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen. § ²15 Abs. 4 bleibt unberührt.“

3. In § 8 Abs. 5 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:

“²§ 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Die Masterarbeit muss in einem Thema aus dem Bereich Volkswirtschaft geschrieben werden, es sei denn, dass die/der Studierende das Modul PP-Pol 1

„Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ bereits erfolgreich absolviert hat; in dem Fall kann die Masterarbeit auch ein politikwissenschaftliches Thema haben.“

- „(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Modul PP-P 6 „Projektstudium“ erfolgreich abgeschlossen hat; sofern es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein politikwissenschaftliches handelt, muss die/der Studierende zuvor außerdem auch noch das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ erfolgreich abgeschlossen haben. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

5. § 13 erhält – unter entsprechender Anpassung des Inhaltsverzeichnisses – folgende Fassung:

„§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

6. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.“

7. § 23 wird – unter entsprechender Anpassung des Inhaltsverzeichnisses – wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Public Policy eingeschrieben werden.
- (2) ¹Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2015/16 gilt sie ab dem Wintersemester 2016/2017 mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Module PP-WP 9 „Management IV“ und PP-WP 11 „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ erst zum Wintersemester 2019/20 greift.“

8. Anhang II wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang II

Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)

1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)“

9. **Der Anhang I wird insgesamt neu gefasst, wobei insbesondere das Modul PP WP13 „Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre“ neu hinzukommt und die Module PP WP9 „Management IV“ und PP WP11 „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ entfernt werden. Damit ergibt sich insgesamt folgende Fassung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015:**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 10 Die Masterarbeit

§ 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 17 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 18 Diploma Supplement

§ 19 Einsicht in die Studienakten

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 22 Aberkennung des Mastergrades

§ 23 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt. ²Darüber hinaus werden auch politikwissenschaftliche und juristische Kenntnisse vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen insbesondere an den Schnittstellen zwischen diesen Bereichen arbeiten können.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des

akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen). ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen – rechtsverbindlich als kumulative Einzelbekanntmachung – durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Public Policy umfasst einen Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“ (36 LP), einen Pflichtbereich „Nebenfach Politikwissenschaft“ (18 LP), einen Pflichtbereich „Nebenfach Rechtswissenschaften“ (12 LP), den Wahlpflichtbereich „Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ (30 LP) und das Masterarbeitsmodul (24 LP).
- (2) Der Pflichtbereich „*Kernbereich Volkswirtschaftslehre*“ umfasst 6 Pflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen in erster Linie die volkswirtschaftlichen und methodischen Grundlagen auf Masterniveau erweitert und vertieft werden sowie insbesondere auch das forschende wissenschaftliche Bearbeiten damit zusammenhängender, komplexer, anspruchsvoller volkswirtschaftswissenschaftlicher Aufgabenstellungen beziehungsweise Projekte vorgesehen ist.
- (3) ¹Der Pflichtbereich „*Nebenfach Politikwissenschaft*“ umfasst 1 Modul mit 18 LP und gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. ²Er umfasst entweder grundlegende Kenntnisse des Faches Politikwissenschaft oder vertieft vorhandene Kenntnisse auf Masterniveau. ³Die näheren Regelungen dazu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module PP-Pol 2 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)“ und PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ im Anhang.
- (4) ¹Der Pflichtbereich „*Nebenfach Rechtswissenschaften*“ umfasst 1 Modul mit 12 LP und gestaltet sich je nach Vorkenntnissen der Studierenden unterschiedlich. ²Er umfasst entweder die für den Studiengang Public Policy relevanten grundlegende Kenntnisse des öffentlichen Rechts oder vertieft vorhandene Kenntnisse auf Masterniveau. ³Die näheren Regelungen dazu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module PP-Jur 2 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)“ und PP-Jur 1 „Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)“ im Anhang.
- (5) Der Wahlpflichtbereich „*Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre*“ umfasst 5 Wahlpflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe der Modulbeschreibungen im Anhang, in denen spezielle volkswirtschaftliche Kenntnisse u.a. aus dem Bereich der Wirtschaftspolitik und den Finanzwissenschaften vertieft werden können sowie ausgewählte betriebswirtschaftliche Module absolviert werden können, um so in Verbindung mit den im Kernbereich Volkswirtschaftslehre sowie in den beiden Nebenfächern vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ein spezifisches eigenes Profil zu schaffen.
- (6) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 24 LP nach Maßgabe der §§ 10, 11 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.
- (7) ¹Eine Mehrerbringung von Modulen gemäß der Modulbeschreibungen im Anhang ist nicht möglich; im Hinblick auf die Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen. ²§ 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht in der Regel 6 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen innerhalb der Module und der Masterarbeit zusammen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²§ 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁷Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁸Darüber hinaus können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmen die Modulbeschreibungen im Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des in den Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 4 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei können die Modulbeschreibungen eine Prüfungs- oder Studienleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 4 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 10 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Die Masterarbeit muss in einem Thema aus dem Bereich Volkswirtschaft geschrieben werden, es sei denn, dass die/der Studierende das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ bereits erfolgreich absolviert hat; in dem Fall kann die Masterarbeit auch ein politikwissenschaftliches Thema haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 12 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Modul PP-P 6 „Projektstudium“ erfolgreich abgeschlossen hat; sofern es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein politikwissenschaftliches handelt, muss die/der Studierende zuvor außerdem auch noch das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)“ erfolgreich abgeschlossen haben. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen

Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 15 Abs. 6.

- (6) ¹Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. ²Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

§ 11

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der/die erste Prüfer/Prüferin soll der Themensteller/die Themenstellerin sein. ³Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

- (4) ¹Als Note der Masterarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt, § 16 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ²Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ³Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

§ 12

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ³Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 11.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 15 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 16 Abs. 5 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine

Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Wahlpflichtmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul ausgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wieder gewählt werden. ⁴Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁵Ist eine Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der

Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und aller anderen Prüfungsleistungen, außer der Leistungen im rechtswissenschaftlichen Bereich, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) ¹Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im rechtswissenschaftlichen Bereich eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4-6 Punkte

	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte
	für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte
	eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ³Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Für die Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3.
- (4) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten bewerteten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 17

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 18

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches

Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel

durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 21 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Public Policy eingeschrieben werden.
- (2) ¹Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2015/16 gilt sie ab dem Wintersemester 2016/2017 mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Module PP-WP 9

„Management IV“ und PP-WP 11 „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ erst zum Wintersemester 2019/20 greift.

Anhang I: Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Inhalt

Kernbereich Volkswirtschaftslehre:

Mikroökonomik/Microeconomics

Makroökonomie/Macroeconomics

Empirische Methoden/Empirical Methods

Volkswirtschaftspolitik/Economic Policy

Fortgeschrittene ökonomische Politikanalyse/Advanced Public Choice

Projektstudium/Project Studies

Nebenfach Politikwissenschaften:

Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)/Political Science (with previous knowledge)

Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)/Political Science (without previous knowledge)

Nebenfach Rechtswissenschaften:

Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)/Law (with previous knowledge)

Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)/Law (without previous knowledge)

Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre:

Finanzwissenschaft/Seminar Public Economics

Fortgeschrittene Finanzwissenschaft/Advanced Public Economics

Empirische Finanzwissenschaft/Empirical Public Economics

Finanzpolitik/Fiscal Policy

Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik/Labour Market and Employment Policy

Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen/Current Economic developments

Seminar zu Public Choice/Seminar on Public Choice

Seminar zur Wirtschaftspolitik/Seminar on Economic Policy

Personalökonomik/Personnel Economics

Governance/Governance

Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre/Selected Issues in Economics

Masterarbeit/Masterthesis

Kernbereich Volkswirtschaftslehre:

Modultitel deutsch:		Mikroökonomik					
Modultitel englisch:		Microeconomics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer : <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Mikroökonomik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
4	Inhalt und Lernziele:						
	Diese Veranstaltung legt die Grundlagen für mikroökonomische Theorie auf Master-Niveau. Sie umfasst Haushalts- und Unternehmenstheorie, Markt- und Gleichgewichtstheorie, Grundlagen der Spieltheorie und der Informationstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden solide methodische Kenntnisse der mikroökonomischen Theorie. Sie beherrschen das im Masterstudium übliche formale Niveau der ökonomischen Modellanalyse. Angewandte Fragestellungen, wie sie in vielen anderen Masterveranstaltungen behandelt werden, können in die formale Modellsprache übersetzt werden. Modellergebnisse können interpretiert und kontextualisiert werden.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden erlernen ökonomische Fragestellungen in konkrete Modellrahmen einzuordnen und zu analysieren. Hierbei stehen insbesondere das eigenständige Arbeiten und die Selbstorganisation im Mittelpunkt. Auch der Umgang mit englischsprachiger Literatur wird erlernt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %

	Klausur	60 Min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Johannes Becker	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Makroökonomie					
Modultitel englisch:		Macroeconomics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1..	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Macroeconomics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						

Inhalt und Lernziele:

Die Veranstaltung Advanced Macroeconomics bietet eine Einführung in fortgeschrittene Themen und Methoden der modernen makroökonomischen Theorie. Der Kurs baut auf den makroökonomischen Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs auf.

Der Kurs umfasst die Bereiche Wachstumstheorie und –empirie, Geld und Inflation, Real Business Cycle Modelle und Neukeynesianische Makroökonomik. Es werden sowohl theoretische als auch empirische Methodenkenntnisse vermittelt. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für den übergeordneten Zusammenhang der unterschiedlichen Themenbereiche der Makroökonomik.

Themen	Lernziele
Wachstumstheorie und –empirie,	Wachstumstheoretisches Wissen aus dem Bachelorstudium wird vertieft. Zudem wird die Kointegrationsmethodik eingeführt und das Wissen der Studierenden um diesen empirischen Ansatz zur Konvergenzschätzung erweitert.
Geld und Inflation	Wichtige Begriffe der Geld und Zinspolitik werden wiederholend vertieft.
Real Business Cycle Modelle	Die Studierenden lernen die RBC Modelle anhand eines einfachen Beispiels neu kennen. Gleichzeitig wird auf Probleme im Rahmen dieses Ansatzes hingewiesen.
Neukeynesianische Makroökonomik	Aufbauend auf das vorherige Thema soll die Notwendigkeit der Einführung von Preisrigiditäten anhand eines simplifizierten Neukeynesianischen Modells verstanden werden. Die Studierenden sollen ein erstes Verständnis für Methoden der Makroökonomie und Impulse-Antwortfunktionen aufbauen. Detaillierte Analysen werden anhand eines zwei-periodigen Modells vertiefend diskutiert. Die Studierenden sollen befähigt werden, die unterschiedlichen Wirkungsmechanismen des Modells zu begreifen und diese auf komplexere Modelle zu übertragen.

Erworbene Kompetenzen:**Fachliche Kompetenzen:**

Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der makroökonomischen Theorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, volkswirtschaftlichen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind.

Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:

Die erworbenen Methodenkenntnisse ermöglichen ein gutes Verständnis und eine weitgehend eigenständige Analyse verschiedenster makroökonomischer Modelle. Die Analyse und Diskussion komplexer Modellstrukturen vermittelt die Fähigkeit zur Problemlösung und Abstraktion.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Keine.

Leistungsüberprüfung:

	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Abschlussklausur Macroeconomics	60 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Martin Bohl, Prof. Dr. Bernd Kempa	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Empirische Methoden				
Modultitel englisch:		Empirical Methods				
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>				
1	Modulnummer: PP-P3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul		Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180	
Modulstruktur:						
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	V	Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)
	2.	Ü	Tutorial on Empirical Methods	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)
Lehrinhalte:						
Vertiefung von empirischen Methoden, die bereits im Bachelorstudium behandelt wurden;						
4	Themen			Lernziele		
	Multiple lineare Regression; Hypothesen Tests und Zufallsfehlerbereich; nonlineare Regression; Paneldaten-Modelle; binäre abhängige Variablen; Instrumentale Variablenschätzung, Zeitreihen Regression und Prognose			Verständnis und Anwendung von fortgeschrittenen ökonomischen Inhalten		
Erworbene Kompetenzen:						
Fachliche Kompetenzen:						
5	Die Studierenden lernen, die behandelten Methoden in Forschungsarbeiten zu erkennen und zu bewerten. Sie lernen, die Methoden in eigenen Arbeiten selbst anzuwenden.					
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
Klares Denken.						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
6	Keine.					
Leistungsüberprüfung:						
7	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
Prüfungsleistungen:						
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %

	Klausur	60 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling		FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Volkswirtschaftspolitik					
Modultitel englisch:		Economic Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul	<input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180	
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Wirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
	2.	Ü	Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
Lehrinhalte:							
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:							
Das Modul Volkswirtschaftspolitik ergänzt die Module, in denen spezielle wirtschaftspolitische Fragestellungen analysiert werden, durch eine grundlegende Behandlung von gesellschaftlichen Zielen, Entscheidungsmethoden und Politikmaßnahmen.							
Inhalt und Lernziele:							
4	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine vertiefende Analyse von wirtschaftspolitisch relevanten Wohlfahrtskonzeptionen, des Einflusses von demokratischen Entscheidungsmethoden auf die realisierte Wirtschaftspolitik, der aus dem Eigeninteresse von Politikern und Bürokratie entstehenden Probleme und moderner Politikmaßnahmen wie Nudges zu vermitteln. Dabei wird die Methodenkompetenz zur Analyse von wirtschaftspolitischen Fragestellungen und Methodenkompetenz zur Analyse von Wirtschaftspolitik in der Demokratie gestärkt. Ziel ist es darüber hinaus, dass Studierende die Fähigkeit entwickeln, theoretische Modelle auf ihre Anwendbarkeit bezüglich konkreter politischer Fragestellungen beurteilen zu können.						
Erworbene Kompetenzen:							
Fachliche Kompetenzen:							
5	Das Modul vermittelt fortgeschrittene Grundlagen der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfindung, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei wirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten und Verbänden von besonderem Interesse sind.						

	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:		
	Die Analyse komplexer Modellstrukturen vermittelt den Teilnehmern die Fähigkeit zur Problemlösung. Die Ausarbeitung von Aufgaben in Kleingruppen fördert gleichzeitig die Koordinations-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit. Der fachliche Diskurs in den Veranstaltungen schärft darüber hinaus die Diskursfähigkeit mit einem Fachpublikum. Praktische Anwendungsbeispiele schulen dabei die Kommunikationsfähigkeit über das Fachpublikum hinaus.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.		
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussklausur		60 min. Gewichtung für die Modulnote in % 100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gernot Sieg		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
	16 Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene ökonomische Politikanalyse					
Modultitel englisch:		Advanced Public Choice					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-P5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.		Fachsem.: 2	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü	Vorlesung Advanced Public Policy plus Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	45 h (3 SWS)	135 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Diese Veranstaltung baut auf einführenden Veranstaltungen der Theorie der Wirtschaftspolitik, der Wohlfahrtsökonomik sowie der positiven Politikanalyse aus dem Bachelorstudium auf und behandelt zentrale Themen der Public-Choice-Theorie auf einem mittleren formalen Niveau, welches die Rezeption wissenschaftlicher Literatur ermöglicht.						
4	Inhalt und Lernziele:						
	Themen			Lernziele			
	Theorie kollektiver Präferenzen, ökonomische die Theorie direkter und indirekter Demokratie, die Theorie des rationalen Wählerverhaltens, die Interessengruppentheorie und die Analyse alternativer politischer Systeme.			Die Anwendung und technische Beherrschung grundlegender formaler Modelle der Public-Choice-Theorie, ihr Einsatz zur Vertiefung des Verständnisses politischer Effekte auf der Basis individuellen Verhaltens, eine wissenschaftliche Fundierung des Verständnisses politischer Prozesse			
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Die Studierenden werden in der Lage sein, einschlägige Modelle der Public-Choice-Theorie nachzuvollziehen, eigenständig anzuwenden und in ersten Ansätzen auch weiterzuentwickeln. Sie werden in der Lage sein, einschlägige Fachliteratur zu lesen und nachvollziehen zu können. Schließlich werden sie praktische Fragestellungen politischen Handelns vor dem Hintergrund eines strukturellen Verständnisses politischer Prozesse einordnen und strukturieren können.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden werden den Alltag politischen und öffentlich-administrativen Handelns leichter strukturieren und die Dynamik von Entscheidungsprozessen in Gruppen besser verstehen können, und sie werden auf dieser Grundlage solche Entscheidungsprozesse effektiver gestalten gelernt haben.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

	Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)	90 min	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte		Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
	16 Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Projektstudium					
Modultitel englisch:		Project studies					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflicht - modul <input type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Deutsch oder Englisch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S/Ü	Projektstudium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	lehrstuhl- spezifisch	lehrstuhl- spezifisch
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	<p>Im Projektstudium kann das Thema für eine wissenschaftliche Arbeit selbstständig gewählt werden und so auf bereits absolvierte Veranstaltungen aufgebaut werden. Insbesondere methodische Kompetenzen aus dem Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und dem Forschungspraktikum sollen hier angewendet werden. Es baut damit auf allen Modulen mit wirtschafts- und regulierungspolitischen Inhalten oder Inhalten zur Unternehmenskooperation auf. Das Modul leistet die Vorarbeit für das Modul der Masterarbeit.</p>						
	Inhalt und Lernziele:						
<p>Im Rahmen des Projektstudiums, das einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten ermöglichen soll, ist für eine vorgegebene Thematik eine Forschungsskizze zu entwickeln. In dieser soll der aktuelle theoretische und empirische Forschungsstand über die genannten Zusammenhänge dargestellt und systematisiert werden. Voraussetzung dafür sind die wissenschaftliche Auswertung der relevanten Literatur und deren Dokumentation sowie die Zusammenstellung und Nutzung der verfügbaren Daten. Das Ergebnis des Projektstudiums besteht neben der Forschungsskizze in mehreren voneinander abgrenzbaren Forschungsfragen mit einem geeigneten Forschungsdesign, die als Masterarbeiten bearbeitet werden können.</p>							
Themen				Lernziele			
Aufnahme des aktuellen Forschungsstandes				Die existierende Literatur erheben und auswerten. Die aktuelle Literatur strukturieren und daraus die Hauptresultate herleiten. Forschungslücken identifizieren.			
Entwerfen eines Forschungsprojektes				Lernen, wie ein Forschungsprojekt aufgesetzt auf Basis der identifizierten Forschungslücken aufgesetzt wird. Mögliche Forschungsmethoden zur Lösung der Forschungsfrage identifizieren und einordnen.			
3.1 Datenanalyse				Nach geeigneten Daten suchen. Analysieren der Daten. Ökonomische Methoden auf das ausgewählte Problem anwenden.			

	3.2 Fragebogendesign	Die notwendigen Daten für das Problem identifizieren, einen Fragebogen entwerfen, eine Umfrage durchführen										
	Präsentation der Ergebnisse	Die Ergebnisse geeignet zusammenfassen. Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren, um Lücken in der eigenen Argumentation aufzudecken. Lernen, die eigene Arbeit kritisch auszuwerten.										
	Research paper	Lernen ein Arbeitspapier zu schreiben.										
5	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erlernen im Rahmen des Moduls die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens alleine und im Team. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Auswertungen wissenschaftlicher Arbeiten und Systematisierung der Ergebnisse vorzunehmen. Sie können eigene Forschungsskizzen erstellen und werden auf eigene Publikationen vorbereitet.											
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: In diesem Modul wird durch die selbstständige Themenwahl, die Eigenverantwortung gefördert. Bei der Untersuchung komplexer ökonomische Sachverhalte sind Analysefähigkeit und abstraktes Denken gefragt. In der Präsenzveranstaltung wird die Präsentationsfähigkeit und in anschließenden Diskussionen die Moderations-, die Kritik- und die Konfliktfähigkeit vertieft. Die Kompetenz zur Selbstkoordination eines Forschungsprojektes und zur eigenständigen Auswahl/Erarbeitung von geeigneten Methoden, auch im Team, werden gefördert.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 20%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,</td> <td>30 Min.</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Erstellung eines Arbeitspapiers</td> <td>12 – 15 Seiten</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,	30 Min.	20	Erstellung eines Arbeitspapiers	12 – 15 Seiten	80
	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,	30 Min.	20										
Erstellung eines Arbeitspapiers	12 – 15 Seiten	80										
9	Studienleistungen: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation</td> <td>80 h</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation	80 h					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation	80 h											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											

	Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen Master Volkswirtschaftslehre. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl, Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Nebenfach Politikwissenschaften

Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2; die Einzelheiten ergeben sich jeweils aus Punkt 12 der nachfolgenden beiden Modulbeschreibungen.

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (mit Vorkenntnissen)					
Modultitel englisch:		Political Science with previous knowledge					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Pol1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch, teilw. Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Politische Theorie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	2.	S	Qualitative Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	3.	S	Quantitative Methoden	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
	4.	S	Masterseminar 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h
5.	S	Masterseminar 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:						

	<p>Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Politikwissenschaft einen vertieften Einstieg in die Theorien und Methoden der Politikwissenschaft wie auch in Fragestellungen politischer Steuerung und politischer Partizipation.</p> <p>Das Seminar Politische Theorie zielt auf die Klärung zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte und eine vertiefte Kenntnis klassischer wie aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres methodischen Zugangs zu den Gegenständen sowie ihres wissenschaftstheoretischen Hintergrunds.</p> <p>Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung. Inhalte sind (1) historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft, (2) Abgrenzung quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente, (3) Planung/Konzeption der Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung und (4) Reflexion der Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter qualitativer wie quantitativer Methoden.</p> <p>Die beiden Masterseminare geben den Studierenden die Möglichkeit, politische Sachverhalte zum einen „top-down“, also aus einer Steuerungsperspektive des Staates bzw. selbstregulierender nicht-staatlicher Akteure oder „bottom-up“, d.h. aus einer Partizipationsperspektive aus Sicht von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen zu analysieren und zu bewerten. Diese können je nach Forschungsschwerpunkt der Lehrenden sowohl auf kommunaler, nationaler, regionaler als auch supra- und internationaler Ebene angesiedelt sein.</p>									
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis von politikwissenschaftlichen Theorien und empirischer Forschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Zudem erwerben Sie vertiefte Kenntnisse der empirischen und normativen politischen Theorie sowie der Wissenschaftstheorie und können daraus Fragestellungen für die weitere theoretische und empirische Forschung ableiten.</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation und/oder politischer Steuerung und sind in der Lage Sachverhalte aus diesen Perspektiven zu analysieren und zu bewerten.</p>									
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Aus den Lehrveranstaltungen 1-5 sind insgesamt 3 Veranstaltungen zu studieren. Es ist eine Veranstaltung aus den Veranstaltungen 1-3 und zwei Masterseminare (Veranstaltungen 4 und 5) zu studieren. Die Masterseminare können frei aus dem Angebot der Vertiefungsmodule MPW2 (Politische Steuerung) und MPW3 (Politische Partizipation) des Masterstudiengangs Politikwissenschaft gewählt werden.</p>									
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>									
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 1630 1002 1832">Prüfungsleistungen:</th> <th data-bbox="1002 1630 1193 1832">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1193 1630 1410 1832">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 1832 1002 1921">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td data-bbox="1002 1832 1193 1921"></td> <td data-bbox="1193 1832 1410 1921"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1832 1002 1921">Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.</td> <td data-bbox="1002 1832 1193 1921">5.000 Wörter</td> <td data-bbox="1193 1832 1410 1921">100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.	5.000 Wörter	100%
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung										
Die Studierenden schreiben in einem der Masterseminare eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern.	5.000 Wörter	100%								
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 1921 1193 2056">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1193 1921 1410 2056">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 1921 1193 2056"></td> <td data-bbox="1193 1921 1410 2056"></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang							
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang									

	Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (18 LP von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung im Fach Politikwissenschaft. Zum Modul PP-Pol 1 zugelassen werden dabei Studierende, die den Bachelor Politik und Wirtschaft der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte aus dem Bachelor im Umfang von min. 50 LP in folgenden Bereichen nachweisen können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Politische Ideengeschichte, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Politische Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Geschlechterforschung. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Pol2 zugelassen.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Veranstaltungen 1-3 werden nur zum Wintersemester angeboten. Die Masterseminare werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester angeboten.	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft (ohne Vorkenntnisse)					
Modultitel englisch:		Political Science (without previous knowledge)					
Studiengang:		Master Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Pol2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Grundkursvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	2.	T	Tutorium zur zugehörigen Grundkursvorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	3.	V	Grundkursvorlesung nach Wahl	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
	4.	T	Tutorium zur zugehörigen Grundkursvorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60 h
5.	S	Masterseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:						
	Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse erhalten in den zwei Grundkursvorlesungen und dazugehörigen Tutorien eine grundlegende Einführung in die Disziplin. Darüber hinaus vertiefen Sie Ihre Kenntnisse in einem selbstgewählten Masterseminar.						
	Die Vorlesung „Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik“ vermittelt grundlegende Kenntnisse Polity- und Politics- Dimensionen und geht auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte ein.						
	In der Vorlesung „Internationale Beziehungen“ werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt.						
Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe.							
Die Vorlesung Vergleichende Politikwissenschaft vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt.							
5	Erworbene Kompetenzen:						

	Die Studierenden lernen verschiedene Teilbereiche der Politikwissenschaft kennen und machen sich mit zentralen Begriffen, Theorien und Ansätzen der Disziplin vertraut. Sie sind in der Lage aktuelle politische Geschehen zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen.											
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Zu besuchen sind zwei aus vier folgenden Grundkursvorlesungen mit den dazugehörigen Tutorien: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (nur WS) Internationale Beziehungen (nur SS) Politische Theorie (nur WS) Vergleichende Politikwissenschaft (nur SS) Die Wahl des Masterseminars ist entsprechend der thematischen Ausrichtung der Grundkursvorlesungen nach Rücksprache mit der Fachstudienberaterin des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zu treffen. Dabei stehen insbesondere Seminare an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Politikwissenschaften zur Verfügung.											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)											
8	Prüfungsleistungen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.</td> <td>90 min.</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.</td> <td>90 min.</td> <td>50%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%	Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Die Grundkursvorlesung 1 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%										
Die Grundkursvorlesung 2 wird mit einer Klausur abgeschlossen, deren Dauer 90 Minuten beträgt.	90 min.	50%										
9	Studienleistungen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.</td> <td>30 h</td> </tr> <tr> <td>Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.</td> <td>Maximal 30 h pro Seminar</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	30 h	Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
Tutorien: Die verantwortlichen Lehrenden können für die Tutorien Referate (ca. 30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. eine Stunde Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren.	30 h											
Seminar: Die Dozentinnen und Dozenten können in allen Veranstaltungen jeweils Studienleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Master Politikwissenschaft mit einem Workload von insgesamt maximal 30 Arbeitsstunden festlegen. Die Studienleistungen sind zu Beginn der Seminare festzulegen.	Maximal 30 h pro Seminar											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15% (18LP von 120 LP)											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											

	<p>Studierende mit politikwissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Pol1, Studierende ohne politikwissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Pol2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung im Fach Politikwissenschaft.</p> <p>Zum Modul PP-Pol 1 zugelassen werden dabei Studierende, die den Bachelor Politik und Wirtschaft der WWU Münster absolviert haben.</p> <p>Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte aus dem Bachelor im Umfang von min. 50 LP in folgenden Bereichen nachweisen können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Politische Ideengeschichte, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Politische Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Geschlechterforschung.</p> <p>Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Pol2 zugelassen.</p>	
13	<p>Anwesenheit: Empfohlen.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Schubert</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften</p>
16	<p>Sonstiges:</p>	

Nebenfach Rechtswissenschaften

Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1. Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2; die Einzelheiten ergeben sich jeweils aus Punkt 12 der nachfolgenden beiden Modulbeschreibungen.

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen)						
Modultitel englisch:		Law (with previous knowledge)						
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-Jur 1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch		
2	Turnus: [x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [] 1 Sem. [x] 2 Sem.		Fachsem.: 1 – 2	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	[] P	[x] WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	[] P	[x] WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	[] P	[x] WP	3	30 (2 SWS)	60
4.	V	Schwerpunktbereichsvorlesung nach Wahl (aus den unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereichen Nr. 1-6, 8 oder 9)	[] P	[x] WP	3	30 (2 SWS)	60	

Abhängig vom konkreten Lehrveranstaltungsangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät können die vorstehenden Angaben zur Modulstruktur insofern variieren, als dass die danach im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen Nr. 1 - 4 ganz oder teilweise ersetzt werden können durch

- a) gleichwertige Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 3 LP/30h (2 SWS) Präsenz und 60h Selbststudium
- b) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 6 LP/60h (4 SWS) Präsenz und 120 h Selbststudium
- c) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 1,5 LP/15h (1 SWS) Präsenz und 30 h Selbststudium
- d) gleichwertige Schwerpunktbereichsvorlesungen oder Schwerpunktbereichsseminare nach Wahl zu 9 LP/90h (6 SWS) Präsenz und 180 h Selbststudium

Lehrinhalte:

Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:

Das Modul vermittelt ein weiterführendes Verständnis der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Rechtswissenschaft und ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Funktionen des Rechts in der Gesellschaft. Dadurch wird auch ein umfassenderer Argumentationsansatz für die spätere berufliche Tätigkeit erreicht. Ferner werden juristische Arbeitstechniken vermittelt. Das Modul richtet sich an Studierende mit juristischen Vorkenntnissen.

Inhalt und Lernziele:

Im Modul PP-Jur1 erfolgt die Vertiefung von vorhandenen Grundlagen und evtl. Weiterverfolgung im Bachelorstudium gesetzten Schwerpunkten. Bei der Wahl der Vertiefung soll daher unbedingt darauf geachtet werden, welche rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden. Folgende Vertiefungsbereiche können gewählt werden:

1. Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird in Form von fünf Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleistungen, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Markt und Wettbewerb.
2. Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“, in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Sozialrecht, Arbeitsgerichtliches Verfahren und andere.
3. Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft.
4. Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, in dem Veranstaltungen sowohl des öffentlich-rechtlichen Pflichtbereichs (u. a. Völkerrecht I, Vertiefung Europarecht) als auch des privatrechtlichen Pflichtbereichs (u. a. Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht, Vertiefung Europarecht) zu belegen sind und in dem aus weiteren Veranstaltungen wie Völkerstrafrecht oder Europäisches Gesellschaftsrecht gewählt werden kann.
5. Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ , in dem unter anderem folgende Veranstaltungen angeboten werden: Rechtsgestaltung, Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht/Eherecht, Berufsrecht des Anwalts, Verhandlungsstrategien und forensische Taktik und andere.
6. Der Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ wird in Form von vier Schwerpunktfächern angeboten: Selbstverwaltung, Umwelt und Planung, Verfassung, Öffentliches Wirtschaftsrecht.
7. Der Schwerpunkt Kriminalwissenschaften steht nicht zur Wahl.
8. Der Schwerpunktbereich „Steuerrecht“, in dem insb. das Einkommenssteuerrecht, die Abgabenordnung und Grundzüge der Finanzgerichtsordnung, die Grundzüge des Handels- und Steuerbilanzrechts, das Unternehmenssteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht behandelt werden.
9. Der Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ werden europäische und internationale Aspekte des Rechts und der rechtlichen Zusammenarbeit betrachtet. Zu den Pflichtfächern dieses Schwerpunktbereichs gehören auch Grundlagenfächer. Er beinhaltet keine eigenständigen Klausuren und bietet daher keine weitergehenden Wahlmöglichkeiten.

Die Lehrinhalte der jeweiligen Schwerpunkte werden durch die „Studienpläne für die Schwerpunktbereiche“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Erworbene Kompetenzen:

Eine vorhandene Spezialisierung im gewählten Vertiefungsbereich, welche den Studierenden ermöglicht, auch komplizierte Sachverhalte des Vertiefungsbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Innerhalb der Vertiefungsmodule werden konkrete und praktische Fertigkeiten aus den jeweiligen Fachdisziplinen angeeignet. Nach Absolvieren des Vertiefungsbereichs erkennen die Studierenden die fachspezifischen interdisziplinären Verflechtungen von Wirtschaft und Recht.

Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:

Die Studierenden erwerben die praktischen Fertigkeiten, einen Fall auch aus juristischer Perspektive aufzuarbeiten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

	<p>Die Studierenden können im Rahmen des bestehenden Angebotes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Schwerpunktbereichen (außer Kriminalwissenschaften) auswählen, aus welchen der unter Punkt 4 genannten Schwerpunktbereiche Nr. 1 – 6, 8 oder 9 sie die unter Punkt 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen einschließlich der damit korrespondierenden Modulteilprüfungen (im Umfang von 12 LP) belegen möchten.</p> <p>Soweit Studierende zuvor den Bachelor Wirtschaft und Recht bzw. Politik und Recht abgeschlossen haben bzw. zuvor im Bachelorstudium Leistungen erbracht haben, die keine wesentlichen Unterschiede zu denen in den genannten Schwerpunkten aufweisen, gilt dies mit der Einschränkung, dass insoweit bereits absolvierte Veranstaltungen, Prüfungen und Studienleistungen nicht als Veranstaltungen, Prüfungen und Studienleistungen des Moduls Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (mit Vorkenntnissen) belegt bzw. absolviert werden dürfen.</p>								
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>								
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="175 795 1409 1906"> <thead> <tr> <th data-bbox="175 795 938 884">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung²</th> <th data-bbox="941 795 1145 884">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1149 795 1409 884">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="175 889 938 1906"> <p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 8 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p> </td> <td data-bbox="941 889 1145 1906"> <p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten : Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p> </td> <td data-bbox="1149 889 1409 1906"> <p>Je Modulteilprüfung 12,5% bis 75%</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel mit mindestens „ausreichend“ gem. § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p> </td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	<p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 8 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten : Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p>	<p>Je Modulteilprüfung 12,5% bis 75%</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel mit mindestens „ausreichend“ gem. § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p>
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
<p>Abhängig von der Anzahl der im Umfang von 12 LP zu belegenden Lehrveranstaltungen sind 2 – 8 Modulteilprüfungen vorgesehen.</p> <p>Dabei ist pro belegter Vorlesung jeweils 1 Klausur</p> <p>und pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit</p> <p>zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten : Jede Seminararbeit max. 40 Seiten</p>	<p>Je Modulteilprüfung 12,5% bis 75%</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem nach LP gewichteten Mittel mit mindestens „ausreichend“ gem. § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestandenen Modulteilprüfungen im Umfang von 12 LP.</p>							
9	<p>Studienleistungen:</p>								

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	In jedem belegten Seminar: Jeweils Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10% (12 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1, Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Zum Modul zugelassen werden können Studierende, die den Bachelor Wirtschaft und Recht/Economics & Law der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte im Umfang von min. 30 ECTS in folgenden Bereichen nachweisen können: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, BGB AT, Schuldrecht mit Kaufrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Jur2 zugelassen.	
13	Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Rechtswissenschaften (ohne Vorkenntnisse)					
Modultitel englisch:		Law (without previous knowledge)					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-Jur2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (2 SWS)	120
2.	V	Staatsrecht I (Grundrechte)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 (4 SWS)	120	
4	Lehrinhalte: In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Im ersten methodischen Block wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. Hierzu gehören die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Beleuchtet werden auch die Zusammenhänge zum Recht der Europäischen Union. Im zweiten großen Teil werden die Grundrechte vermittelt. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz. Es erfolgt schließlich die Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung und eine Einführung in das Europarecht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern beherrschen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Studierenden haben die ersten Einblicke in die Interdisziplinarität der Materie gewonnen und sind in der Lage, auf dieser Basis weiter aufzubauen. Die Grundmodule zum Öffentlichen Recht legen die Basis für die Aufbauveranstaltungen zum Öffentlichen Recht, vor allem das Verwaltungs-, Verwaltungsprozess- und das Europarecht.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	Max. 120 min.	50
	2. Modulteilprüfung in Form einer Klausur	Max. 120 min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10% (12 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen absolvieren das Modul PP-Jur1, Studierende ohne rechtswissenschaftliche Vorkenntnisse absolvieren das Modul PP-Jur2. Die Feststellung ob entsprechende Vorkenntnisse vorliegen, wird zu Beginn des Studiums des Masterstudiengangs Public Policy getroffen, über die damit verbundene Zulassung zum Modul entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Zum Modul zugelassen werden können Studierende, die den Bachelor Wirtschaft und Recht/Economics & Law der WWU Münster absolviert haben. Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die Studieninhalte im Umfang von min. 30 ECTS in folgenden Bereichen nachweisen können: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, BGB AT, Schuldrecht mit Kaufrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zum Modul PP-Jur2 zugelassen.		
13	Anwesenheit: Empfohlen		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist für die Bachelorstudiengänge „Politik und Recht“, „Economics and Law“ und „Geographie“ sowie den Masterstudiengang „Humangeographie“ konzipiert.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang	Zuständiger Fachbereich: FB 03 – Rechtswissenschaft	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

Modultitel deutsch: Finanzwissenschaft															
Modultitel englisch: Seminar Public Economics															
Studiengang: <i>Masterstudiengang Public Policy</i>															
1	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Modulnummer: PP-WP1</td> <td style="width: 30%;">Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul</td> <td style="width: 40%;">Sprache: Deutsch</td> </tr> </table>	Modulnummer: PP-WP1	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Deutsch											
Modulnummer: PP-WP1	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul	Sprache: Deutsch													
2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td style="width: 20%;">Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td style="width: 10%;">Fachsem.: 1. - 3.</td> <td style="width: 10%;">LP: 6</td> <td style="width: 30%;">Workload (h): 180</td> </tr> </table>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180									
Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180											
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 5%;">Typ</th> <th style="width: 35%;">Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Status</th> <th style="width: 5%;">LP</th> <th style="width: 15%;">Präsenz (h + SWS)</th> <th style="width: 20%;">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td style="text-align: center;">S</td> <td>Seminar Finanzwissenschaft</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">30 h (2 SWS)</td> <td style="text-align: center;">150 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Seminar Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)									
1.	S	Seminar Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h									
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:</p> <p>Die fiskal- und finanzpolitischen Probleme hochentwickelter Staaten erfordern wissenschaftliche Analysen, welche auf dem ‚state of the art‘ der finanzwissenschaftlichen Theorie und Empirie erfolgen. Daher ist es erforderlich, entsprechende wissenschaftliche Studien selbständig zu erarbeiten und auf konkrete Fragestellungen anzuwenden.</p> <p>Inhalt und Lernziele:</p> <p>In diesem Modul werden die Lehrinhalte des Moduls „Ökonomische Theorie des Staates“ vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Themen</th> <th style="width: 50%;">Lernziele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">Werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> Selbständige Recherche wissenschaftlicher Literatur Kritische Selektion der gefundenen Quellen Schlüssiger Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit Inhaltliche, sprachliche und methodische Kohärenz und Konsistenz Erarbeiten von Kriterien zur Auswahl von finanz- und sozialpolitischen Instrumenten Erarbeiten wissenschaftlich fundierter Politik-Empfehlungen </td> </tr> </tbody> </table>	Themen	Lernziele	Werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.	<ul style="list-style-type: none"> Selbständige Recherche wissenschaftlicher Literatur Kritische Selektion der gefundenen Quellen Schlüssiger Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit Inhaltliche, sprachliche und methodische Kohärenz und Konsistenz Erarbeiten von Kriterien zur Auswahl von finanz- und sozialpolitischen Instrumenten Erarbeiten wissenschaftlich fundierter Politik-Empfehlungen 										
Themen	Lernziele														
Werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.	<ul style="list-style-type: none"> Selbständige Recherche wissenschaftlicher Literatur Kritische Selektion der gefundenen Quellen Schlüssiger Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit Inhaltliche, sprachliche und methodische Kohärenz und Konsistenz Erarbeiten von Kriterien zur Auswahl von finanz- und sozialpolitischen Instrumenten Erarbeiten wissenschaftlich fundierter Politik-Empfehlungen 														

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständiges Arbeiten mit wissenschaftlicher Literatur • Kritikfähigkeit im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur • Aufbau und sprachliche Ausformulierung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit • Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Politikempfehlungen <p>Fachliche Kompetenzen:</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.</p> <p>Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Die Studierenden üben das Erstellen eines wissenschaftlichen Textes und die Einbringung der erzielten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs.</p>									
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>									
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>									
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="188 1048 1406 1249"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 1048 1023 1137">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1023 1048 1177 1137">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1177 1048 1406 1137">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 1137 1023 1193">Erstellung einer Seminararbeit</td> <td data-bbox="1023 1137 1177 1193">15 Seiten</td> <td data-bbox="1177 1137 1406 1193">70</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1193 1023 1249">Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit</td> <td data-bbox="1023 1193 1177 1249">45 Minuten</td> <td data-bbox="1177 1193 1406 1249">30</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	70	Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit	45 Minuten	30
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	70								
Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit	45 Minuten	30								
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="188 1294 1406 1440"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 1294 1177 1384">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1177 1294 1406 1384">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 1384 1177 1440">Keine.</td> <td data-bbox="1177 1384 1406 1440"></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Keine.						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang									
Keine.										
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>									
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>5% (6 von 120 LP)</p>									
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.</p>									
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.</p>									
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>									

	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik; Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Aloys Prinz	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Advanced Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP2	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul		Sprache: Englisch			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesung Fortgeschrittene Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
Lehrinhalte:							
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:							
Inhalt und Lernziele:							
4	In diesem Modul werden aktuelle finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Methodik, der sich die aktuelle Forschung bedient. Dabei spielen Modellbildung in der Theorie und empirische Schätzverfahren eine zentrale Rolle. Die Veranstaltung richtet sich an forschungsinteressierte Masterstudierende und Doktoranden.						
Erworbene Kompetenzen:							
Fachliche Kompetenzen:							
5	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden einen Überblick über aktuelle Forschungsarbeiten und –methoden in der finanzwissenschaftlichen Forschung. Sie können die aktuelle Literatur lesen, analysieren und kritisch einordnen. Die Arbeit mit den Modellen und den Schätzverfahren bildet die Grundlage für zukünftige eigene Forschungsarbeiten im Rahmen einer Master- oder Doktorarbeit.						
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:							
Die Studierenden erlernen das Denken in komplexen Sachverhalten. Zu den erlernten Schlüsselqualifikationen zählen Abstraktionsvermögen und logisch-stringente Argumentation im Rahmen quantitativer Forschungsfragen.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
6	Keine						
Leistungsüberprüfung:							
7	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen				
Prüfungsleistungen:							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

	Klausur	60	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Empirische Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Empirical Public Economics					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP3	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Englisch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2./3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Empirische Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
4	Inhalt und Lernziele:						
	In diesem Modul werden finanzwissenschaftliche Fragestellungen anhand aktueller wissenschaftlicher Arbeiten vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf empirischen Arbeiten.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die Studierenden schulen ihre Präsentationsfähigkeit und lernen, komplexe Sachverhalte aufzuarbeiten und anderen Studierenden zugänglich zu machen. Außerdem verbessern die Studierenden ihr englisches Sprachverständnis sowohl bei der Textarbeit als auch im aktiven Sprachgebrauch.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung einer Seminararbeit	15 Seiten	50
	Präsentation und Verteidigung	ca. 45 Min.	50
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Finanzpolitik					
Modultitel englisch:		Fiscal Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP4	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Finanzpolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Inhalt und Lernziele: Diese Veranstaltung untergliedert sich in drei Einheiten: (1) Der Bund-Länder Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich (Prof. Deubel), (2) Der Kommunale Finanzausgleich am Beispiel NRW (Prof. Sander), (3) Staatsverschuldung, Derivate (Prof. Rehm) Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden eine vertiefende Analyse von staatlicher Finanzpolitik und ihren Institutionen zu vermitteln. Darüber hinaus soll die Fähigkeit geschult werden, aktuelle Fragen der deutschen Finanzpolitik eigenständig beurteilen zu können.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der deutschen Finanzpolitik, die in zahlreichen volkswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, z.B. in Ministerien, von Interesse sind.. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Aussagen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Da das Modul von erfahrenen Praktikern gehalten wird, erhalten die Studierenden wertvolle Einblicke in die Praxis. Durch einen fachlichen Diskurs wird die Kommunikation mit einem Fachpublikum geschult.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur	60	100
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: gute mikroökonomische Kenntnisse.		
13	Anwesenheit: Empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. L. Sander	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
	Sonstiges:		
16			

Modultitel deutsch:		Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik					
Modultitel englisch:		Labour Market and Employment Policy					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP5	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Seminar bietet eine Vertiefung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsmarktökonomik und Beschäftigungspolitik.						
	Inhalt und Lernziele: Schwerpunkte sind die Theorie und Empirie der Arbeitsnachfrage, die Koordination von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage (Matchingprozesse), Arbeitsmarktinstitutionen und Lohnbildung sowie theoretische Erklärungsansätze der Arbeitslosigkeit und ihre empirische Fundierung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verzahnung von theoretischen Herleitungen bzw. Argumenten mit empirischen Aspekten gelegt.						
	Themen			Lernziele			
	Die Themenschwerpunkte variieren von Semester zu Semester.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen: Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge im Bereich Arbeitsmarktökonomik erworben. Sie sind dazu befähigt, theoretisch fundierte, qualifizierte Arbeitsmarktanalysen selbstständig anzufertigen, zu präsentieren und zu verteidigen. Außerdem sind sie in der Lage, international vergleichende Arbeitsmarktanalysen durchzuführen und unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Konzeptionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu bewerten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Die Fähigkeit zur eigenorganisierten Arbeit sowie zum Arbeiten im Team unter wissenschaftlichen Bedingungen wird erlernt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [X] Modulteilprüfungen			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Erstellung einer Seminararbeit		15 Seiten	70
	Präsentation und Verteidigung der Seminarinhalte		30 Min.	30
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	Keine			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine			
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
	Sonstiges:			
16				

Modultitel deutsch:		Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen					
Modultitel englisch:		Current Economic developments					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-WP6	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht - modul			Sprache: Deutsch		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2./3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Volkswirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Das Seminar Volkswirtschaftspolitik bietet die Anwendung des in verschiedenen Vorlesungen mit wirtschaftspolitischem Bezug erworbenen Wissens. Hier sind insbesondere die Vorlesungen Volkswirtschaftspolitik zu nennen Regulierungsökonomik. Über die Regulierung von Netzsektoren und des Finanzmarktes wird eine thematische Verbindung zu den Financemodulen und der Energie- und Verkehrsökonomik hergestellt.						
	Inhalt und Lernziele:						
In diesem Modul werden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Referaten, Projektarbeiten, Fallstudien und/oder intensiven Diskussionen auf konkrete wirtschafts- und finanzpolitische Probleme angewendet. Dabei handelt es sich sowohl um grundlegende Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch um aktuelle und tagespolitische Fragestellungen. Begleitend werden die für das wissenschaftliche Arbeiten nötigen Schlüsselqualifikationen durch Vorlesungen und intensive, persönliche Betreuung der Kandidaten während des Schreibens der Arbeit vermittelt.							
Themen			Lernziele				
Anfertigen eines schriftlichen Referates			Lernen Literatur zu beschaffen und zielorientiert auszuwerten. Auf Basis der Literatur Arbeitshypothesen entwerfen. Eine Lösung für das zu behandelnde wirtschaftspolitische Problem vorschlagen und begründen, um das eigene Wissen zu vertiefen.				
Präsentieren der Fallstudie			Die Ergebnisse präsentieren und diskutieren				
Diskussion von Fallstudien			Andere Referate schnell bewerten und Forschungslücken identifizieren. Arbeiten diskutieren. Eigene Ideen einbringen.				
5	Erworbene Kompetenzen:						

	<p>Fachliche Kompetenzen:</p> <p>Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre allgemeinen Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Sie sind in der Lage, anwendungsorientierte Analysen von Problemen der nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik durchzuführen. Sie haben eine eigenständige Fallanalyse durchgeführt und vor einem kritischen Publikum präsentiert und verteidigt.</p>									
	<p>Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:</p> <p>Darüber hinaus haben die Studierenden die wichtigen Schlüsselqualifikationen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit (zum Beispiel für die Masterarbeit) erlernt. Hierunter zählen die zielgerichtete Literaturrecherche, die themenkonzentrierte Literaturlauswertung, die literaturbasierte Transformation von Inhalten, das konsistente Argumentieren sowie die Überprüfung der eigenen Argumente auf Schlüssigkeit, die Aneignung einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise, das Erlernen der klassischen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit sowie das freie Präsentieren und Verteidigen der eigenen Arbeit vor einem kritischen und konstruktiven Publikum</p>									
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine.</p>									
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>									
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 969 1046 1149">Prüfungsleistungen:</th> <th data-bbox="1046 969 1179 1149">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1179 969 1407 1149">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1149 1046 1272">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td data-bbox="1046 1149 1179 1272"></td> <td data-bbox="1179 1149 1407 1272"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="193 1149 1046 1272">Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)</td> <td data-bbox="1046 1149 1179 1272">15 Seiten 90 Min.</td> <td data-bbox="1179 1149 1407 1272">100</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	15 Seiten 90 Min.	100
Prüfungsleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung										
Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit für das Seminar, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	15 Seiten 90 Min.	100								
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 1272 1179 1413">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1179 1272 1407 1413">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1413 1179 1464">Keine</td> <td data-bbox="1179 1413 1407 1464"></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Keine						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang									
Keine										
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>									
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>5% (6 von 120 LP)</p>									
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Empfohlen: gute wirtschafts- und finanzpolitische Kenntnisse.</p>									
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.</p>									
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>									

	Master Volkswirtschaftslehre, Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik, Master Physik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Fallweise Kooperationsseminare mit anderen Universitäten: Diskussion der Themen mit Studierenden anderer Universitäten.	

Modultitel deutsch:		Seminar zu Public Choice					
Modultitel englisch:		Seminar on Public Choice					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-WP7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch oder Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Public Choice	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
	Das Seminar baut auf den Kenntnissen der Theorie der Wirtschaftspolitik, der Wohlfahrtsökonomik und der positiven Politikanalyse des Bachelorstudiums sowie auf den methodischen Grundlagenveranstaltungen des Masterstudiums Public Policy auf.						
	Inhalt und Lernziele:						
	Auf der Grundlage der erlernten Methodenkenntnisse werden spezielle Fragen der Public-Choice-Theorie mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten aufgegriffen und von den Studierenden in eigenständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Hierzu kommen formale theoretische ebenso wie empirische Methoden wissenschaftlichen Arbeitens auf dem Masterniveau zum Einsatz.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
	Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die Analyse politischer Prozesse auf der Basis von Public-Choice-Theorien. Sie lernen, die Public-Choice-Methodik auf spezielle Problemstellungen anzuwenden und sich eigenständig Erkenntnisse über politische Prozesse zu erarbeiten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
	Die eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem mittleren bis hohen Niveau und die Anwendung von theoretischen Methoden auf konkrete Fragestellungen; die Präsentation von anspruchsvollen theoretischen Ergebnissen mit Hilfe vor Publikum.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anfertigung einer Seminararbeit	15 Seiten	80 %
	Präsentation im Seminar	45 Minuten	20 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Seminar zur Wirtschaftspolitik					
Modultitel englisch:		Seminar on Economic Policy					
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy					
1	Modulnummer: PP-WP8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				Sprache: Deutsch oder Englisch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte:						
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:						
5	Inhalt und Lernziele:						
	Das Seminar behandelt ausgewählte Spezialfragen der Wirtschaftspolitik mit jeweiligen thematischen Schwerpunkten.						
6	Erworbene Kompetenzen:						
	Fachliche Kompetenzen:						
7	Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die wirtschaftspolitische Aktivitätsfelder auf der Basis der Wohlfahrtsökonomik. Sie lernen, die Methodik normativer Ökonomik auf spezielle Problemstellungen anzuwenden und sich eigenständig Erkenntnisse über wirtschaftspolitische Aktivitätsfelder zu erarbeiten.						
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:						
8	Die eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf einem mittleren bis hohen Niveau und die Anwendung von theoretischen Methoden auf konkrete Fragestellungen; die Präsentation von anspruchsvollen theoretischen Ergebnissen mit Hilfe vor Publikum.						
	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵				Dauer bzw.	Gewichtung für die	

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

		Umfang	Modulnote in %
	Anfertigung einer Seminararbeit	15 Seiten	80 %
	Präsentation im Seminar	45 Minuten	20 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Drs. Thomas Apolte und Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Personalökonomik						
Modultitel englisch: Personnel Economics						
Studiengang: Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP-WP10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch	
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Industrielle Beziehungen und Internationales	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Literaturübung mit Internettutorium	Ü (P)	3	0 bis 30 h (0 bis 2 SWS)	60 bis 90 h
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung werden die theoretischen, insbesondere ökonomischen Grundlagen der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und des internationalen Personalmanagements zusammen mit wesentlichen empirischen und institutionellen Fakten vermittelt. In der Literaturübung vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse selbständig anhand grundlegender Literatur, während sie sich im Internettutorium zur Thematik gegenseitig austauschen können und Hilfestellung sowie Übungsaufgaben von Mitarbeiterseite erhalten.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verstehen das System der industriellen Beziehungen in Deutschland und können es mit den Systemen anderer Länder vergleichen. Sie sind in der Lage, grundlegende Verhandlungsmodelle anzuwenden und damit in Unternehmen oder auch Verbänden bessere Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Die erworbenen Kenntnisse hinsichtlich internationalen Personalmanagements befähigen die Studierenden zu entsprechenden Personalentscheidungen in inter- sowie transnationalen und globalen Unternehmen und lassen sich auch für ihre eigene internationale Karriereplanung nutzen. Die Studierenden verbessern ihre Fähigkeiten zur Literaturrecherche, sachlichen Diskussion sowie schriftlichen und mündlichen Präsentation.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
Prüfungsleistungen in der Übung:					50	
• Schriftliche Ausarbeitungen			3 x 2 S.			

	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzpräsentation • Probeklausur 	10 Min.	
		90 Min.	
	Klausur	90 min.	50
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	- keine -		
13	Anwesenheit:		
	Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Alexander Dilger	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Governance						
Modultitel englisch: Governance						
Studiengang: Masterstudiengang Policy						
1	Modulnummer: PP-WP12	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			Sprache: Deutsch	
2	<input type="checkbox"/> jedes Sem. Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Governance	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vertiefungsseminar	S (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lehrinhalte: Die Vorlesung analysiert effizienzorientierte institutionelle Strukturen innerhalb und zwischen Unternehmen. Der erste Teil der Vorlesung geht auf die Corporate Governance in Publikumsaktiengesellschaften ein und behandelt Supervisoren- und Wettbewerbskonzepte der Managementdisziplinierung, „Segen oder Fluch“ leistungsabhängiger Entlohnung des Managements und neuere Corporate Governance-Ansätze zum Schutz der Ansprüche aller firmenspezifischen Investoren (z.B. auch von Mitarbeitern mit spezifischem Humankapital). Der zweite Teil der Vorlesung behandelt die Stärken und Schwächen von alternativen Unternehmensformen wie Eigentümerunternehmen, Familienunternehmen, Mutuals und Nonprofits sowie von Kooperationsdesigns wie Kapitalbeteiligungen, Partnerschaften, Genossenschaften und Franchise-Organisationen. Im Vertiefungsseminar werden wegweisende Artikel im Bereich Governance analysiert und diskutiert.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können die institutionellen Rahmenbedingungen im Allgemeinen und die Corporate Governance von Unternehmen im Besonderen analysieren und bewerten. Die Studierenden kennen die Stärken und Schwächen von Publikumsaktiengesellschaften, alternativer Verfassungsformen (Eigentümerunternehmen, Familienunternehmen, Mutuals, Nonprofits) sowie von Kooperationsdesigns (Kapitalbeteiligungen, Partnerschaften, Genossenschaften, Franchise-Organisationen). Das Vertiefungsseminar befähigt die Studierenden wissenschaftliche Artikel zu analysieren, die entwickelten Lösungskonzepte zu präsentieren, kontrovers zu diskutieren und zu verteidigen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art, Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
Ausarbeitung und Präsentation von		Powerpointfolien und ca. 30		40		

	wissenschaftlichen Artikeln	minütiger Vortrag	
	Klausur	60 Minuten	60
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 LP von 120 LP)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: - keine -		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang BWL		
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Stephan Nüesch	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre						
Modultitel englisch:		Selected Studies in Economics						
Studiengang:		Masterstudiengang Public Policy						
1	Modulnummer: PP WP13	Status: <input type="checkbox"/> Pflicht - modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht- modul			Sprache: Deutsch oder Englisch			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 1 – 2 Sem.	Fachsem.: 2 – 3.	LP: 6 - 18	Workload (h): 180 – 540			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
	2.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
	3.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
	4.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
	5.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
	6.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
	7.	V	Vorlesung	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
	8.	V/Ü	Vorlesung/Übung	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
9.	S	Seminar	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte:							
	Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Aufbauend auf Grundlagenmodule aus Bachelor und Master werden zu wechselnden Themen eine ergänzende Möglichkeit geben einen Schwerpunkt zu legen.							
5	Inhalt und Lernziele: Dieses Modul bietet die Möglichkeit, ausgewählte ökonomische Theorien und Problemstellungen zu behandeln. Dies können bspw. bestimmte Themen aus dem Bereich der Energie- und Umweltökonomik oder der Verkehrsökonomik sein oder aber tagesaktuelle Fragestellungen, welche für den Masterstudiengang Public Policy relevant sind.							
	Erworbene Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Das Modul erweitert den Horizont der Studierenden in verschiedenen spezielleren Themenbereichen der Volkswirtschaftslehre. Je nach Thema umfasst es insbesondere auch interdisziplinäre Inhalte sowie unkonventionelle Sichtweisen. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, das eigene Fachwissen sowohl kritisch zu hinterfragen als auch in der Auseinandersetzung mit anderen Denkansätzen und breiter angelegten gesellschaftspolitischen Themen sinnvoll anzuwenden.							

	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:		
	Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer Fragestellungen sowie zur Erarbeitung von Problemlösungen. Sofern ein Seminar absolviert wird, werden zudem die Fähigkeiten, wissenschaftlich zu arbeiten eingeübt sowie die Präsentationsfähigkeiten geschult.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	Aus den angebotenen Vorlesungen bzw. Vorlesungen/Übungen mit den zugehörigen Prüfungsleistungen oder aus den angebotenen Seminaren mit den zugehörigen Prüfungsleistungen kann entsprechend gewählt werden. Es können bis zu 18 LP absolviert werden, wobei sich die Veranstaltungsarten/Prüfungsformen wiederholen können, sofern jeweils inhaltlich unterschiedliche Veranstaltungen absolviert werden (z.B. zwei Seminare aus unterschiedlichen Themenbereichen).		
7	Leistungsüberprüfung:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung oder <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %

	<p>Es muss pro belegter Lehrveranstaltung jeweils eine Prüfungsleistung abgelegt werden. Wenn nur eine Lehrveranstaltung mit 6 LP absolviert wird, wird die zugehörige Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung erbracht, bei Absolvierung von 2 oder 3 Lehrveranstaltungen mit entsprechend mehr LP werden die jeweils zu den konkreten Lehrveranstaltungen zugehörigen Prüfungsleistungen als Modulteilprüfungen abgelegt.</p> <p>Pro belegter Vorlesung bzw. Vorlesung/Übung ist dabei jeweils 1 Klausur</p> <p>und</p> <p>pro belegtem Seminar jeweils 1 Seminararbeit mit Präsentation</p> <p>als Prüfungsleistung zu absolvieren.</p>	<p>Für alle Klausuren: Jede Klausur max. 120 Min.</p> <p>/</p> <p>Für alle Seminararbeiten mit Präsentation: Jede Seminararbeit max. 25 S. und jede Präsentation max. 90 Min.</p>	<p>Je nachdem, ob eine Modulabschlussprüfung (bei 6 LP), 2 Modulteilprüfungen (bei 12 LP) oder 3 Modulteilprüfungen (bei 18 LP) absolviert werden</p> <p>je 100% (bei 6 LP)</p> <p>oder</p> <p>je 50% (bei 12 LP)</p> <p>oder</p> <p>je 33,3% (bei 18 LP)</p>
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p> <p>Keine</p>	<p>Dauer bzw. Umfang</p>	
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>5% (6 von 120 LP) oder 10% (12 von 120 LP) oder 15% (18 von 120 LP)</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Keine.</p>		

13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen Master Volkswirtschaftslehre. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.		
15	<table border="1"><tr><td>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte</td><td>Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften</td></tr></table>	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften		
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Modultitel englisch:		Masterthesis					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Public Policy</i>					
1	Modulnummer: PP-P7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 24	Workload (h): 720		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	24		720 h
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden gewinnen Erfahrung in der wissenschaftlichen Umsetzung der gelernten Inhalte. Weiterhin lernen Sie, sich eigenständig in die wissenschaftliche Literatur einzuarbeiten und wissenschaftliche Texte zu formulieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Masterarbeit				50 – 80 S.	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:						

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20% (24 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Modul PP-P6 „Projektstudium“ erfolgreich abgeschlossen hat; sofern es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein politikwissenschaftliches handelt, muss die/der Studierende zuvor außerdem auch noch das Modul PP-Pol 1 „Nebenschwerpunkt Politikwissenschaft mit Vorkenntnissen“ erfolgreich abgeschlossen haben (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2).	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Anhang II

Umrechnungstabelle gem. § 16 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel II

1. ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Public Policy eingeschrieben werden.
2. ¹Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2015/16 gilt sie ab dem Wintersemester 2016/2017 mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Module PP-WP 9 „Management IV“ und PP-WP 11 „Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation“ erst zum Wintersemester 2019/20 greift.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2016.

Münster, den 06.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen *Islamwissenschaft und Arabistik* so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Arabisch-Islamische Kultur, Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Der Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* kann entweder mit dem Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* (abgekürzt: G), mit dem Schwerpunkt *Arabische Literatur* (abgekürzt: L), mit dem Schwerpunkt *Recht* (abgekürzt: R) oder mit dem Schwerpunkt *Religion* (abgekürzt: REL) studiert werden. ²Das Studium beinhaltet folgende Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule für Studierende aller Schwerpunkte sind die Module:

- Sprache
- Zusatzkompetenz: Entweder Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Praktikum oder Interdisziplinäre Studien
- Mastermodul

Im Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Geschichte und Gesellschaft* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik
- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam
- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

Im Schwerpunkt *Arabische Literatur* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Arabische Literatur* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft
- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre
- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam

Im Schwerpunkt *Recht* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Recht* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft
- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik
- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam

Im Schwerpunkt *Religion* müssen folgende Schwerpunktpflichtmodule studiert werden:

- Religiöse Diskurstraditionen im Islam
- Sprache und Islam

Zwei der folgenden Module müssen im Schwerpunkt *Religion* als Wahlpflichtmodule studiert werden:

- Islamische Geschichte
- Politik und Gesellschaft
- Literatur und Gesellschaft
- Literatur und Ästhetik
- Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext
- Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre

(2) ¹Der Schwerpunkt kann im Laufe des Studiums auf Antrag einmal gewechselt werden.

²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Module bestehen aus mehreren Veranstaltungen. ²Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. ³Im MA-Studiengang *Islamwissenschaft und Arabistik* werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen die angegebenen Arten von Studienleistungen erbracht werden. ⁴Die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

a) Vorlesungen (V) stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.

b) Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Dies geschieht in der Regel durch die Erstellung einer Präsentation für das Seminarplenum und eine Hausarbeit mit einem Umfang von ca. 15 Seiten.

c) In Lektüreübungen (L) wird ein originalsprachlicher Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet, übersetzt und im Rahmen des Modulthemas diskutiert.

d) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und der Einübung fachspezifischer Fertigkeiten anhand exemplarischer Texte und Themen.

e) Sprachkurse (SK) dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen.

Weitere Lehrveranstaltungsarten können dazu kommen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungs- bzw. Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt durch schriftliche Anmeldung im Sekretariat des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft oder auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefristen werden elektronisch oder zentral durch Aushang bekannt gemacht. ⁴Innerhalb der bekannt gemachten Frist können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat, 30 LP davon in den beiden jeweiligen Schwerpunktpflichtmodulen und 15 LP in einem Wahlpflichtmodul. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 5.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen und im Fall eines Drittgutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt

werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Innerhalb der Wahlpflichtmodule ist ein Wechsel von einem noch nicht abgeschlossenen Wahlpflichtmodul zu einem anderen und noch nicht begonnenen Wahlpflichtmodul zulässig. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei einem Modulwechsel auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet.

(4) ¹Wechseln Studierende im Laufe des Studiums den Schwerpunkt, so können Leistungen, die in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Schwerpunktes erbracht wurden, welches im neuen Schwerpunkt ein Wahlpflichtmodul darstellt, auf Antrag für dieses Wahlpflichtmodul anerkannt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen des ursprünglichen Schwerpunktmoduls werden in diesem Fall auf die Anzahl der Versuche im Wahlpflichtmodul des neuen Schwerpunkts angerechnet. ³Leistungen, die im alten Schwerpunkt im Rahmen von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erbracht wurden, welche im neuen Schwerpunkt Pflichtmodule darstellen, gelten auch für den neuen Schwerpunkt; das gilt auch für bereits erzielte Fehlversuche.

(5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr,

an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistung eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/das Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan/das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik eingeschrieben werden.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(4) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik vom 24.08.2011 kann letztmalig im Sommersemester 2020 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 04.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Islamische Geschichte					
Modultitel englisch:		Islamic History					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS ab 2017/18	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Kulturgeographie der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Lektüre ausgewählter historischer Texte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
3.	S	Historische Entwicklung ausgewählter Regionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210	
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind einerseits wichtige Abschnitte der islamischen Geschichte bis ins 20. Jahrhundert, andererseits die Analyse der grundlegenden Voraussetzungen, unter welchen sich diese Geschichte entwickelt hat. Zu diesen Voraussetzungen zählen naturräumliche (kulturgeographische) Bedingungen, wirtschaftliche Möglichkeiten und Strukturen und gesellschaftliche Gegebenheiten. Es wird gefragt, welche geschichtlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen möglich sind und inwiefern diese Möglichkeiten in der islamischen Geschichte realisiert wurden. Im neuzeitlichen Kontext wird in diesem Zusammenhang auch die Formung der islamischen Geschichte durch den europäischen Kolonialismus in den Blick genommen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Hauptlinien der islamischen Ereignisgeschichte und sind in der Lage, sie mit anderen Entwicklungen (kulturräumlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen usw.) in Beziehung zu setzen. Sie verstehen die spezifischen Voraussetzungen, unter welchen sich die Ereignisgeschichte abspielt und können auf dieser Basis auch zu den Entwicklungen in der gegenwärtigen islamischen Welt Stellung nehmen. Aufgrund der Analyse neuzeitlicher Ereignisse ist ihnen die Vorgeschichte der bis heute relevanten Konfliktsituation zwischen islamischer Welt und »dem Westen« bekannt, die für die Bewertung zeitgenössischer Gegebenheiten unerlässlich ist. Die Studierenden wissen, aus welchen Geschichtsquellen die genannten Kenntnisse zu gewinnen sind.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Marco Schöller		09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2017/18 angeboten.		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Politik und Gesellschaft					
Modultitel englisch:		Politics and Society					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2016/17	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Gesellschaftliche Strukturen in der islamischen Welt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30
	2.	L	Texte zu politischer Theorie und gesellschaftlicher Praxis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	S	Geschichte der islamischen Welt in der Moderne	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist die Behandlung der Hauptthemen, deren Diskussion die innerislamische Sicht auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse prägen. Dabei wird namentlich auf die Frage abgehoben, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten diese Diskussion kennzeichnen, was u.a. für die Beurteilung des heutigen Islamismus relevant ist. Gefragt wird auch, welcher gegenseitigen Beeinflussung politische und gesellschaftliche Strukturen einerseits und innerislamische Reflexion über diese Strukturen andererseits ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wird das Thema der »Islamizität« politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der islamischen Welt behandelt. Sowohl die normativen Vorgaben islamischer Diskurse hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen als auch die konkreten Strukturen in ihrer historischen Gestalt und politischen Wirksamkeit werden in diesem Zusammenhang vorgestellt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen zum einen die islamische Innensicht auf gesellschaftlich und politisch relevante Strukturen, wie sie sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten artikuliert. Zum anderen verstehen sie, was sich daraus für die charakteristische Spannung zwischen normativen und lebensweltlich konkreten Vorgaben ergibt und wie dies auf die innerislamische Diskussion eingewirkt hat und noch einwirkt. Sie beherrschen die einschlägige Terminologie, mit welcher in der islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart über gesellschaftliche und politische Strukturen reflektiert worden ist. Sie sind in der Lage, die Hauptprobleme islamischen politischen Denkens mit den historischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer nichtwissenschaftlichen Öffentlichkeit zu vermitteln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten
		Gewichtung für die Modulnote in %
		100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation	20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine	
13	Anwesenheit:	
	keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Marco Schöller	09 Philologie
16	Sonstiges:	
	Das Modul ist Teil des Schwerpunktes Geschichte und Gesellschaft. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2016/17 angeboten.	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Literatur und Gesellschaft																													
Modultitel englisch: Literature and Society																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: keine Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: jedes 2. WS ab WS 2017/18 Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. oder 3. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4/7*</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90/180</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4/7*</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90/180</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>L</td> <td>Arabische Literatur und Gesellschaft</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180	2.	S	Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180	3.	L	Arabische Literatur und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	S	Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180																						
2.	S	Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180																							
3.	L	Arabische Literatur und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90																							
4	Lehrinhalte: Anhand exemplarischer Texte und Themen der arabischen Literatur aus vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart führt dieses Modul zu einem vertieften Verständnis der historischen und gesellschaftlichen Dimensionen literarischer Texte und ihrer Entwicklung. Untersucht wird einerseits, wie sich kulturelle, gesellschaftliche und politische Gegebenheiten in der Literatur niederschlagen, andererseits welchen Beitrag die Literatur zu gesellschaftlichen Debatten (etwa zu Fragen von Gender, Religion und Identität) leistet. Gesellschaftliche Verhältnisse werden einerseits in ihrer Rolle als Entstehungsbedingungen von Literatur betrachtet, andererseits wird Literatur als Quelle für Ereignis-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie insbesondere für die historische Anthropologie analysiert. In der Lektüreübung wird der Umgang mit arabischsprachigen literarischen und literaturkritischen Texten auf wissenschaftlichem Niveau geübt.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zentraler literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, Sekundärliteratur zu recherchieren, zu beurteilen und kritisch anzuwenden. Sie verfügen über sprachliche und analytische Kompetenzen im Umgang mit arabischsprachigen literarischen Texten und können diese mit spezifischen Fragestellungen bearbeiten. Sie sind darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren. Das Modul befähigt die Studierenden, die wechselseitige Beziehung zwischen Literatur und Gesellschaft zu analysieren und literarische Texte in ihren sozialgeschichtlichen, historisch-anthropologischen und weltanschaulichen Kontext einzuordnen.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit in einem der beiden Seminare	Ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Präsentation im Seminar Gesellschaftliche Dimensionen arabischer Literatur	Ca. 20 min	
	Präsentation im Seminar Kulturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	Ca. 20 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden. *Das Seminar, in welchem die Hausarbeit erbracht wird, wird mit sieben und das jeweils andere mit vier Leistungspunkten versehen.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Syrinx von Hees	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Arabische Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunkts können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im WS 2017/18 angeboten.		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Literatur und Ästhetik																													
Modultitel englisch: Literature and Aesthetics																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: keine Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: jedes 2. WS ab WS 2016/17 Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. oder 3. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4/7*</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90/180</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4/7*</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90/180</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>L</td> <td>Arabische Literatur und Ästhetik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180	2.	S	Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180	3.	L	Arabische Literatur und Ästhetik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	S	Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180																						
2.	S	Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/7*	30h (2SWS)	90/180																							
3.	L	Arabische Literatur und Ästhetik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h (2SWS)	90																							
4	Lehrinhalte: Anhand exemplarischer Texte und Themen der arabischen Literatur aus vorislamischer Zeit bis zur Gegenwart führt dieses Modul zu einem vertieften Verständnis der formalen und ästhetischen Dimensionen literarischer Texte und ihrer Entwicklung. Behandelt werden einerseits Fragen der Gattung und der literarischen Form, des Stils und der Rhetorik, der Symbolik, der Intertextualität und der Intermedialität, andererseits literarische Strömungen, Schulen und kontroverse Debatten zu literarischer Form und Ästhetik sowie das Verhältnis zwischen Literatur und Literaturkritik. In der Lektüreübung wird der Umgang mit arabischsprachigen literarischen und literaturkritischen Texten auf wissenschaftlichem Niveau geübt.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zentraler literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, Sekundärliteratur zu recherchieren, zu beurteilen und kritisch anzuwenden. Sie verfügen über sprachliche und analytische Kompetenzen im Umgang mit arabischsprachigen literarischen Texten und können diese mit spezifischen Fragestellungen bearbeiten. Sie sind darin geschult, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren. Das Modul befähigt die Studierenden, das Verhältnis von Literatur und Ästhetik zu analysieren und literarische Texte in ihren ästhetischen, gattungstheoretischen und literaturhistorischen Kontext einzuordnen.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁴</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausarbeit in einem der beiden Seminare</td> <td>Ca. 15 Seiten</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Hausarbeit in einem der beiden Seminare	Ca. 15 Seiten	100%																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
Hausarbeit in einem der beiden Seminare	Ca. 15 Seiten	100%																											

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation im Seminar Ästhetische Dimensionen arabischer Literatur	Ca. 20 min
	Präsentation im Seminar Literaturwissenschaftliche Aspekte arabischer Literatur	Ca. 20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden. *Das Seminar, in welchem die Hausarbeit erbracht wird, wird mit sieben und das jeweils andere mit vier Leistungspunkten versehen.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Syrinx von Hees	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Arabische Literatur. Studierende eines anderen Schwerpunkts können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im WS 2016/17 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht im gesellschaftlichen Kontext						
Modultitel englisch:		Islamic Law and Social Context						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: keine	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS ab 2017/18	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Recht in islamischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Quellentexte zur islamischen Rechtsgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
	3.	L	Recht und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120
4	Lehrinhalte:							
	<p>Gegenstand des Moduls ist das Islamische Recht in seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Phänomen. Es soll vermittelt werden, welche Bedeutung dieses Recht – als eine zunächst theoretische Größe – in islamischen Gesellschaften konkret entfaltet (und entfaltet). Im Vordergrund stehen dabei Fragen wie die nach der Institutionalisierung des Rechts (Verhältnis Recht – „Staat“, Entwicklung des Qadi- und Muftiamts, Organisation rechtlicher Wissensproduktion, u.a.), den Wechselwirkungen zwischen dem rechtlichen Diskurs und seinen soziopolitischen Rahmenbedingungen, oder dem Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis.</p> <p>Ein zentrales Ziel dieses Modul ist es, die Studierenden für die Vielschichtigkeit des Phänomens „Recht“ und, damit zusammenhängend, die Vielfalt möglicher methodologischer Herangehensweisen an dieses Phänomen zu sensibilisieren. Die Studierenden sollen zudem die Erfahrung machen, dass islamisches Recht sich nicht essentialistisch beschreiben lässt, sondern stets historisch und gesellschaftlich kontextualisiert werden muss.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Die Absolventen sind imstande, islamische Rechtsdiskurse historisch zu kontextualisieren und sind mit verschiedenen methodologischen und konzeptuellen Herangehensweisen an das islamische Recht vertraut. Sie sind dadurch zu einer differenzierten Betrachtungsweise des islamischen Rechts in der Lage und erweitern zudem ihre Fähigkeit, ihr erworbenes Wissen über die Grenzen ihres Faches hinaus zu kommunizieren. Durch Lektüreübungen haben sie die Kompetenz zum eigenständigen Umgang mit rechtlichen Quellentexten erworben.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Keine							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Schriftliche Ausarbeitung der Präsentation	ca. 10 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Norbert Oberauer	09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2017/18 angeboten.		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Islamisches Recht: Systematik und Quellenlehre					
Modultitel englisch:		Islamic Law: Doctrinal Structure and Sources					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status: [] Pflichtmodul		[x] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [] jedes Sem. [x] jedes 2.WS ab 2016/17	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Systematik und Epistemologie des Islamischen Rechts	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Islamische Rechtshermeneutik (<i>usul al-fiqh</i>)	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
3.	L	Teilbereiche des islamischen Rechts (<i>furu' al-fiqh</i>)	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120	
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls ist das islamische Recht in seiner Eigenschaft als theoretisches Gedankengebäude. Vermittelt wird zum einen eine grundlegende Kenntnis der konkreten Rechtsnormen in zentralen Teilbereichen des islamischen Rechts (z.B. Strafrecht, Vertragsrecht, Ehe recht, etc.). Darüber hinaus soll aber auch ein Verständnis der generellen Systematik rechtlichen Denkens im Islam und seiner spezifischen Charakteristika vermittelt werden. Ein zentraler Lerninhalt des Moduls sind daher die <i>usul al-fiqh</i> , also die Quellenlehre und Hermeneutik des islamischen Rechts. Durch die Auseinandersetzung mit diesem rechtstheoretischen Metadiskurs werden die Studierenden mit den epistemologischen Grundlagen des islamischen Rechts und seiner Verortung im Gesamtgebäude des religiösen Denkens vertraut gemacht. Der Fokus des Moduls liegt auf dem traditionellen („klassischen“) islamischen Recht, doch werden auch rezentere Entwicklungen wie etwa Reformansätze in der Moderne berücksichtigt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über grundlegende inhaltliche Kenntnisse des islamischen Rechts und seiner epistemologischen Fundierung. Sie kennen die fachspezifische Terminologie des islamischen Rechts und beherrschen den Umgang mit rechtlichen Quellentexten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶			Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Modulabschlussprüfung: Klausur			2 h		100%	

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Norbert Oberauer	Zuständiger Fachbereich: og Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Recht. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Schwerpunktmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2016/17 angeboten.	

Modultitel deutsch:		Religiöse Diskurstraditionen im Islam					
Modultitel englisch:		Traditions of religious discourse in Islam					
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [] jedes Sem. [x] jedes zweite WS ab WS 2017/18	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Konzepte religiösen Denkens im Islam	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
	2.	L	Lektüre exemplarischer Texte zum religiösen Denken im Islam 1: z.B. Koran, Tafsir und Hadith	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120
3.	L	Lektüre exemplarischer Texte zum religiösen Denken im Islam 2: z.B. Theologie, Sufik, Philosophie	[x] P [] WP	5	30h (2SWS)	120	
4	Lehrinhalte: Gegenstand des Moduls sind die spezifisch religiösen Diskurstraditionen des Islams, zu denen neben dem Recht auch Theologie, islamische Mystik (Sufik) und islamische Philosophie mit ihren jeweils unterschiedlichen Richtungen und Ausprägungen gehören. Diese verschiedenen Traditionen sind keine voneinander isolierten Systeme, sondern stehen in einem engen wechselseitigen Bezugszusammenhang, ohne den sie oft nicht ausreichend verständlich werden. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden diese Bezugsvielfalt zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, einzelne rechtliche und religiöse Themen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren. Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung gerade auch für ein adäquates Verständnis zeitgenössischer innerislamischer Diskussionen, die neben politischen und gesellschaftlichen Bezügen immer auch einen Bezug zur religiösen Diskurstradition aufweisen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit den zentralen Konzepten religiösen Denkens im Islam vertraut und haben grundlegende Fähigkeiten zum Umgang mit religiösen Quellentexten erworben. Sie sind in der Lage, religiöse und rechtliche Fragestellungen und Diskussionen im Gesamtzusammenhang des religiösen Denkens zu kontextualisieren und sie so differenziert zu bewerten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [x] Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Teil 1: Übersetzung Teil 2: mündliche Prüfung		Teil 1: 120 min Teil 2: 20 min	50% 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Referat mit Präsentation			20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: keine			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine.			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marco Schöller		Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Religion. Für Studierende eines anderen Schwerpunkts ist das Modul als Wahlpflichtmodul wählbar. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2017/18 angeboten.			

Modultitel deutsch: Sprache und Islam																													
Modultitel englisch: Language and Islam																													
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																													
1	Modulnummer: keine Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2.WS ab 2016/17 Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. oder 3. LP: 15 Workload (h): 450																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Arabische Rhetorik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>L</td> <td>Sprache in religiösen Diskursen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Sprachtheorie und Textexegese</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Arabische Rhetorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30	2.	L	Sprache in religiösen Diskursen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	3.	S	Sprachtheorie und Textexegese	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	V	Arabische Rhetorik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h (2SWS)	30																						
2.	L	Sprache in religiösen Diskursen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																							
3.	S	Sprachtheorie und Textexegese	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h (2SWS)	210																							
4	Lehrinhalte: Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das klassische Arabisch als Literatursprache und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (‘ilm an-nahw) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (‘ilm al-balagha) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (‘idjaz al-qur‘an) – steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (tasawwuf) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen sind mit der arabischen Rhetoriktheorie und ihrer Terminologie vertraut und wissen um ihre Relevanz für das Verständnis des Korans. Sie kennen arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden, können sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen und ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																												

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Seminar: Hausarbeit	ca. 15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Präsentation		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Thomas Bauer		09 Philologie
16	Sonstiges: Das Modul ist Teil des Schwerpunkts Religion. Studierende eines anderen Schwerpunktes können dieses Modul als Wahlpflichtmodul wählen. Das Modul wird erstmals im Wintersemester 2016/17 angeboten.		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Sprache																															
Modultitel englisch: Language																															
Studiengang: MA Islamwissenschaft und Arabistik																															
1	Modulnummer: keine Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																														
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1. – 2.</td> <td>LP:</td> <td>15</td> <td>Workload (h):</td> <td>450</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. – 2.	LP:	15	Workload (h):	450																				
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. – 2.	LP:	15	Workload (h):	450																						
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Modulstruktur:</th> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Arabische Lexikographie</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Grammatik des Hocharabischen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>SK</td> <td>Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I, II oder III</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60h (4SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:		Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	Ü	Arabische Lexikographie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	2.	Ü	Grammatik des Hocharabischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120	3.	SK	Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I, II oder III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60h (4SWS)	90
Modulstruktur:		Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	Ü	Arabische Lexikographie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																									
2.	Ü	Grammatik des Hocharabischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120																									
3.	SK	Sprachkurs: Arabischer Dialekt oder eine zweite Islamsprache I, II oder III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60h (4SWS)	90																									
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls vertiefen und erweitern die Studierenden ihre vorhandenen Kenntnisse des Hocharabischen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse in der im BA begonnenen Zweitsprache/dem Dialekt oder erlernen eine weitere Sprache oder einen neuen Dialekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hocharabisch <p>Die Übung <i>Grammatik des Hocharabischen</i> behandelt mit Hilfe der Analyse exemplarischer Textabschnitte grammatische Phänomene des klassischen Arabisch, die für das exakte Verständnis klassischer Texte unentbehrlich sind. Dabei wird auch die Perspektive der arabischen Grammatiker einbezogen.</p> <p>Die Übung <i>Arabische Lexikographie</i> führt in die sprachwissenschaftliche Disziplin der Lexikographie (<i>ʿilm al-lughā</i>) und ihre traditionelle Methodik ein. Sie macht die Studierenden mit den wichtigsten klassischen arabischen Lexika, angefangen vom <i>Kitāb al-ʿayn</i> des Khalil aus dem 8. Jahrhundert bis zum <i>Tadj al-ʿarus</i> des Murtaḍa az-Zabidi aus dem 18. Jahrhundert vertraut und befähigt sie zu ihrem kritischen Gebrauch. Auch moderne zweisprachige Lexika und ihre spezifische Problematik werden behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dialekte <p>Die Sprachkurse behandeln die Grundzüge der arabischen Dialektologie und vermitteln die aktive und passive Kenntnis eines arabischen Dialekts. Derzeit wird regelmäßig Ägyptisch auf drei Niveaus angeboten, dazu kommen gelegentlich Kurse zum syrischen oder marokkanischen Dialekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Islamsprachen <p>Als weitere Islamsprachen bietet das Institut derzeit Persisch und Türkisch - die nach dem Arabischen wichtigsten Islamsprachen - sowie Osmanisch-Türkisch an. In Zukunft können weitere Islamsprachen, wie z.B. Urdu, dazu kommen.</p> <p>In den Sprachkursen liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Lesefähigkeit; in den Fortgeschrittenenkursen in den modernen Sprachen tritt auch die Entwicklung der mündlichen Sprachkompetenz hinzu.</p>																														

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen die Besonderheiten der Grammatik des klassischen Arabisch und können klassisch arabische Texte sprachlich analysieren, verstehen und übersetzen. Sie sind mit der Methodik und Terminologie arabischer Grammatiker vertraut und können klassische und moderne einsprachige Wörterbücher benutzen.</p> <p>Studierende, die einen arabischen Dialekt erlernt haben, können aktiv mit arabischen Gesprächspartnern kommunizieren. Je nach erreichtem Niveau erstreckt sich ihre Kompetenz auf die Alltagskommunikation oder auf themenorientierte Gesprächssituationen. Sie verfügen über einen theoretischen Überblick über das Phänomen der Diglossie im Arabischen, wodurch das Erlernen weiterer Dialekte erleichtert wird.</p> <p>Studierende, die eine weitere Islamsprache gewählt haben, besitzen gute Lesekenntnisse in der gewählten Sprache und können aktuelle Diskurse in dieser Sprache verfolgen. Desweiteren sind sie je nach erreichtem Niveau in der Lage, einfache oder themenorientierte Gespräche zu führen.</p>																		
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Vertiefungskurse zum klassischen Arabisch sind für alle Studierenden obligatorisch. Je nach Schwerpunktsetzung und Forschungsinteresse können sie bei den Sprach- und Dialektkursen auswählen. Studierende, die eine der angebotenen Zweitsprachen oder einen arabischen Dialekt als Muttersprache haben, müssen eine andere Sprache erlernen. Studierende, die bereits im Rahmen des BA-Studiengangs Kurse in einer dieser Sprachen absolviert haben, können Kurse höherer Stufen - Niveau II oder III (Lektüre) - belegen oder eine andere Sprache erlernen.</p>																		
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p>[] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen</p>																		
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="212 1149 906 1249">Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁸</th> <th data-bbox="914 1149 1153 1249">Dauer Umfang</th> <th data-bbox="1161 1149 1233 1249">bzw.</th> <th data-bbox="1241 1149 1463 1249">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="212 1261 906 1305">Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier</td> <td data-bbox="914 1261 1153 1305">15 min</td> <td data-bbox="1161 1261 1233 1305"></td> <td data-bbox="1241 1261 1463 1305">33,33%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1317 906 1361">Übung: Grammatik: Schriftlicher Kurzttest</td> <td data-bbox="914 1317 1153 1361">45 min</td> <td data-bbox="1161 1317 1233 1361"></td> <td data-bbox="1241 1317 1463 1361">33,33%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 1373 906 1429">Sprachkurs: Klausur</td> <td data-bbox="914 1373 1153 1429">90 min</td> <td data-bbox="1161 1373 1233 1429"></td> <td data-bbox="1241 1373 1463 1429">33,33%</td> </tr> </tbody> </table>			Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %	Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier	15 min		33,33%	Übung: Grammatik: Schriftlicher Kurzttest	45 min		33,33%	Sprachkurs: Klausur	90 min		33,33%
Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %																
Übung: Lexikographie: Kurzreferat mit Thesenpapier	15 min		33,33%																
Übung: Grammatik: Schriftlicher Kurzttest	45 min		33,33%																
Sprachkurs: Klausur	90 min		33,33%																
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p> <p>keine</p>		<p>Dauer bzw. Umfang</p>																
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>																		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>15%</p>																		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>keine</p>																		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Praktikum					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Competence: Internship					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Selbstorganisiertes fachspezifisches Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein ca. 8-wöchiges selbstorganisiertes fachbezogenes Praktikum im Bereich Kultur, Politik oder Religion.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über praktische Erfahrungen in einem möglichen späteren Berufsfeld. Sie können die im Studium erworbenen Kenntnisse in einem spezifischen Bereich in der Praxis anwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹ Praktikumsbericht			ca. 10 Seiten	100%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine						

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Praktikums ist im Voraus eine schriftliche Bestätigung bei der/dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten Praktikum, Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Interdisziplinäre Studien.	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Arabisch-Sprachkurs im Ausland					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Competence: Arabic Language Course abroad					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: keine	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Sprachkurs	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450 h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren einen 8-wöchigen Sprachkurs in einem arabischen Land, schulen dabei ihr Hörverständnis und ihre Lesefähigkeit sowie die mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz. Durch den Aufenthalt im Sprachgebiet üben sie zugleich ihre Fähigkeit zur Kommunikation in einem arabischen Dialekt.						
5	Erworbenene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über erweiterte aktive und passive Sprachkompetenz im Hocharabischen und einem arabischen Dialekt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰ Abschlussbericht			Ca. 10 Seiten	100%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine						

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Sprachkurses ist im Voraus eine schriftliche Bestätigung bei der/dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten Praktikum, Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Interdisziplinäre Studien.	

Modultitel deutsch:		Wahlmodul: Zusatzkompetenz: Interdisziplinäre Studien					
Modultitel englisch:		Elective module: Additional Competence: Interdisciplinary Studies					
Studiengang:		<i>MA Islamwissenschaft und Arabistik</i>					
1	Modulnummer: keine	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Nach Wahl der Studierenden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	Insgesamt 15 LP	variabel	variabel
4	Lehrinhalte: Das Modul dient zur Erweiterung der Perspektive auf Inhalte und Methoden anderer verwandter Disziplinen. Je nach Schwerpunkt und individuellem Interesse können hier z.B. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sprach- und Literaturwissenschaft, aus anderen Philologien, Methodenkurse in Geschichte und Soziologie, Kultur- und Sozialanthropologie, der Religionswissenschaft oder der evangelischen oder katholischen Theologie gewählt werden. So fördert das Modul die Fähigkeit zu interdisziplinärem, vernetztem Denken.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen verfügen über eine breite interdisziplinäre Perspektive auf das Fach. Sie können Methoden, die ursprünglich aus anderen Fächern stammen, auf ihr Fach anwenden. Sie können ihr im Studium erworbenes fachspezifisches Wissen und ihre Sprachkenntnisse, ihre systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen in der Praxis anwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können frei zwischen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fächer wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹						
	Mindestens eine Prüfungsleistung, für die die Bestimmungen des bereitstellenden Faches gelten.			variabel	Gewichtung nach Leistungspunkten		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Es gelten die Bestimmungen des bereitstellenden Faches						

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Monika Springberg-Hinsen	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Das Fach stellt sicher, dass die Studierenden des MA Islamwissenschaft und Arabistik auf ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot anderer Fächer zurückgreifen können. Mit einer Reihe von Lehreinheiten bestehen hierzu Kooperationsvereinbarungen. Doch können nach Rücksprache mit der/m Modulbeauftragten auch Lehrveranstaltungen besucht und angerechnet werden, die von den bestehenden Vereinbarungen noch nicht erfasst sind. Die Leistungen aus den Veranstaltungen anderer Fächer werden durch Modulbögen im Studienbuch erfasst. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, gehen die besten Leistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote ein. Darüber hinaus gehende Leistungen werden für die Berechnung der Modulnote nicht berücksichtigt. Die Studierenden entscheiden sich im Modul Zusatzkompetenz für eine der drei Varianten Praktikum, Arabisch-Sprachkurs im Ausland oder Interdisziplinäre Studien.	

Modultitel deutsch:		Mastermodul						
Modultitel englisch:		Master Module						
Studiengang:		MA Islamwissenschaft und Arabistik						
1	Modulnummer: keine	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload (h): 900			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Coll	Master-Colloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h (2 SWS)	30h
2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	28		840h	
4	Lehrinhalte: Im Master-Colloquium stellen Studierende ihre laufenden Masterarbeiten oder aktuelle Forschungsfelder vor und diskutieren Methodik und Inhalte.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Islamwissenschaft und Arabistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²			Umfang				
	Masterarbeit			6 Monate/ bis 60 Seiten		100%		
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Colloquium: Kurzreferat mit Vorstellung des eigenen Masterthemas oder eines Forschungsfeldes						20 min	

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Mindestens 60 LP müssen bei Anmeldung der Arbeit erreicht sein, davon 30 LP in den beiden Schwerpunktpflichtmodulen und 15 LP in einem Wahlpflichtmodul.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Bauer	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt, kann jedoch auch in einem anderen Schwerpunktbereich geschrieben werden. Die Arbeit wird in der Regel auf Deutsch abgefasst; mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann sie aber auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.	



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Arbeitsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulabschlussprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Arbeitsrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf im Bereich des Arbeitsrechts befähigen. ⁴Geschult werden die Entwicklung des rechtsmethodischen und strategischen Denkvermögens und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. ⁵Zudem sollen die Teilnehmer/innen rechtliche Kenntnisse erwerben, die für eine Beratertätigkeit erforderlich sind. ⁶Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen anderer Spezialgebiete sowie internationale Besonderheiten, welche für eine optimale Beratung unerlässlich sind.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Arbeitsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 395 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu neun Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 395 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studien-

gängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter /in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, eine/n Studierende/n in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

1. bei der Akkreditierung des Studiengangs
2. bei der Pflege des Modulhandbuchs
3. bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
4. bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich, je nach Maßgabe der betreffenden Modulbeschreibung, in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren und Präsentationsprüfung) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt Prüfungen in Form von acht Klausuren gestellt. ²Jede der Klausuren hat einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet Arbeitsrechts zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. ⁵Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 Prüfer/innen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.
- (2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Klausuren und der Präsentationsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Arbeitsrechts in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens

drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die acht Klausuren mit insgesamt 70 von Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 von Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.
- (2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades

- (1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Gra-

des nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 mit dem Masterstudiengang Arbeitsrecht beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführungsveranstaltungen: - Grundlagen des Individualarbeitsrechts - Grundlagen des Sozialversicherungsrechts - Grundlagen des Steuerrechts	50	5
2	2	Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifverträge, Arbeitskampfrecht)	25	
2	3	Begründung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages	30	6
3	4	Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages und Inhaltsveränderungen I	20	
3	5	Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages und Inhaltsveränderungen II	20	6
4	6	Betriebsübergang und Unternehmenskrise	25	
4	7	Flexible/Atypische Arbeitsverhältnisse	25	6
5	8	Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages	25	
5	9	Verfahrensrecht	25	6
6	1	Betriebliche Altersversorgung und besondere Entgeltformen	25	
6	0	Schutz besonderer Personengruppen // Arbeitsschutz/Gesundheitsmanagement	20	5
7	11	Besonderheiten des Arbeitsrechts bei Führungskräften // im öffentlichen Dienst // bei kirchlichen Trägern	25	
7	12	Internationale Bezüge	20	5
8	13	Konfliktbewältigung im Betrieb // Mediation	20	
8	14	Personalwirtschaft // Compliance	25	
8	15	Vertragsgestaltung	15	6
		MASTERARBEIT		15
		Gesamt	395	60